

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 155. Sitzung

am Mittwoch, dem 8. Februar 2017, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

i. V. von Dr. Kai Dolgner

Serpil Midyatli (SPD)

Thomas Rother (SPD)

i. V. von Johanna Skalski

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Landesgerichts Lübeck im Hinblick auf die mangelnde Gewährleistung vorgesehener Aufschlussmaßnahmen in der JVA Lübeck	5
Antrag der Fraktion der CDU Umdruck 18/7381	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	12
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 18/4815	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/4884	
(überwiesen am 17. November 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss und Finanzausschuss)	
hierzu: Umdrucke 18/7109, 18/7129, 18/7188 (neu), 18/7237, 18/7248, 18/7265, 18/7280, 18/7281, 18/7289, 18/7290, 18/7291, 18/7292, 18/7293, 18/7294, 18/7297, 18/7298, 18/7309, 18/7310, 18/7311, 18/7327, 18/7348, 18/7373, 18/7374	
3. Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik	13
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/4972	
(überwiesen am 26. Januar 2017)	
4. Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern	14
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/899	
(überwiesen am 22. August 2013 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)	
hierzu: Umdrucke 18/1918, 18/1961, 18/2030, 18/2031, 18/2065, 18/2075, 18/2076, 18/2088, 18/2095, 18/2101, 18/2110, 18/2126, 18/2127, 18/2247, 18/2478	

- 5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung** **15**
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/2106](#)
- (überwiesen am 11. Juli 2014)
- hierzu: [Umdrucke 18/3464](#), [18/3514](#), [18/3530](#), [18/3538](#), [18/3601](#), [18/4294](#)
- 6. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten** **16**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/4860](#)
- (überwiesen am 16. Dezember 2016 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)
- hierzu: [Umdrucke 18/4295](#), [18/7080](#), [18/7197](#), [18/7241](#), [18/7258](#), [18/7264](#),
[18/7312](#)
- 7. Schleswig-Holstein setzt sich für mehr Transparenz im Bundesrat ein** **17**
- Antrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/923](#)
- (überwiesen am 23. August 2013)
- hierzu: [Umdrucke 18/2019](#), [18/2721](#), [18/3254](#), [18/3359](#)
- 8. Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht des Abg. Dr. Breyer wegen Organstreitverfahren - Az. LVerfG 1/17** **18**
- [Umdruck 18/7377](#)
- 9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** **19**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
[Drucksache 18/5035](#)
- (überwiesen am 25. Januar 2017)
- Verfahrensfragen -
- 10. Verschiedenes** **20**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird mit der Maßgabe gebilligt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/4815](#), und den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/4884](#), in einer späteren Sitzung zu behandeln.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Landesgerichts Lübeck im Hinblick auf die mangelnde Gewährleistung vorgesehener Aufschlussmaßnahmen in der JVA Lübeck

Antrag der Fraktion der CDU
[Umdruck 18/7381](#)

Abg. Ostmeier führt kurz in den Berichtsantrag ihrer Fraktion ein.

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein, stellt einleitend den neuen Abteilungsleiter der Strafvollzugsabteilung, Herrn Berger, vor. Zum Berichtsantrag legt sie dar, dass Hintergrund des Beschlusses der Vollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Gefangenen gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz gewesen sei, der das Ziel verfolgt habe, täglich Aufschluss zu erhalten, was in der Hausordnung und im Landesstrafvollzugsgesetz vorgesehen sei. Der weitergehende Antrag mit Verweis auf das Landesstrafvollzugsgesetz und den darin vorgesehenen Aufschluss sei vom Gericht abgelehnt worden, was aus ihrer Sicht ein entscheidender Punkt sei, denn der Beschluss bestätige damit auch die Rechtsauffassung der Anstalt, dass gemäß § 12 in Verbindung mit § 13 des Landesstrafvollzugsgesetzes nicht unbeschränkt und bedingungslos Aufschluss zu gewähren sei: Aus Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunkten könnten generelle Ausnahmen von der regelhaften Gemeinschaftsunterbringung vorgesehen werden. Das schließe im vorliegenden Fall ein, dass in Abteilungen mit höherem Sicherheitsstandard auch Gefangenengruppen tageweise gänzlich vom Ausschluss ausgenommen werden könnten. Diese einschränkende Organisationszeiten seien notwendig, um neben der Vollzähligkeitsprüfung und dem geordneten Ein- und Ausrücken der arbeitenden Gefangenen auch ausreichend Zeit, zum Beispiel für Haftraumrevisionen zu erhalten. Sicherheit habe Vorrang. So sei es auch im Landesstrafvollzugsgesetz niedergelegt. Dies erkenne der Beschluss auch an.

Die interessante Frage sei nun, wie es sich jetzt mit der Verpflichtung verhalte, die Aufschlusszeiten aus der Hausverfügung der JVA generell einzuhalten, auch wenn an einem bestimmten Tag dafür nicht ausreichend Personal vorhanden sei, was aus dem jetzt ergangenen Beschluss hervorgehe. Derzeit prüfe die JVA das Einlegen einer Rechtsbeschwerde. Der Gesetzgeber habe die Möglichkeit zur Beschränkung des Aufschlusses im § 13 des Landesstrafvollzugsgesetzes ausdrücklich normiert: Sobald die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt oder eines Teils der Anstalt nicht gewährleistet werden könne, dürften Gefangene auch in der Zeit außerhalb der Nachtzeit eingeschlossen werden. Im Gesetz sei, so unterstreicht Ministerin Spoorendonk, kein uneingeschränktes Recht auf Aufschluss festgeschrieben. Es stelle sich die Frage, ob Hausverfügungen trotz des Vorrangs des Gesetzes immer und ausnahmslos umgesetzt werden müssten. Das sei aus Sicht der Landesregierung nicht der Fall, weil sonst die gesetzliche Regelung ins Leere laufe. Den Bediensteten komme bei der Gewährung des Aufschlusses eine Schlüsselrolle zu, denn ohne Aufsicht sei ein Aufschluss bei den Gefangenen mit einem erhöhten Aggressions- und Gefährdungspotenzial nicht zu verantworten. Immer wieder einmal gebe es trotz eines behandlungsorientierten Vollzugs gewalttätige Auseinandersetzungen unter den Gefangenen, die nicht zu tolerieren seien und verhindert werden müssten, was auch durch Gespräche mit den Gefangenen, die vom Personal geführt würden, sichergestellt werden solle. Das Gesetz trage der Realität in Justizvollzugsanstalten Rechnung. So könne es zum Beispiel vorkommen, dass ein Teil des Personals von den vorgesehenen Dienstposten abgezogen und neu eingeteilt werden müsse, wenn besondere Vorkommnisse aufträten, zum Beispiel Gefangenentransporte und Überwachungen von schwer erkrankten Gefangenen in Krankenhäusern.

Ministerin Spoorendonk unterstreicht, dass Sicherheit und Ordnung Vorrang hätten und es keinen absoluten Anspruch auf Aufschluss gäbe. Im Dienstplan würden alle Bereiche so besetzt, dass die vorgesehenen Aufschlusszeiten auch gewährt werden könnten. Probleme entstünden, wenn es besondere Vorkommnisse gebe, zum Beispiel auch durch kurzfristige Krankmeldungen. Ein Grundsatz der Dienstplangestaltung sei dessen Verbindlichkeit. Aus Gründen der Fürsorge sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Dienstzeiten mindestens drei Monate vorher kennen. Aus diesem Grund würden die Schichtpläne entsprechend im Voraus geschrieben und auch durch die Dienststellenleitung und die Mitbestimmung genehmigt. Bei Personalengpässen würden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebeten, auch außerplanmäßig Dienste zu leisten. Es sei jedoch nicht möglich, Personalausfälle auf diese Weise vollständig zu kompensieren. Bei Personalausfällen werde Personal innerhalb der Anstalt umgesetzt, um in schwächer besetzten Bereichen Unterstützung zu gewährleisten. Einen größeren Personalpool zu bilden, sei angesichts der Belastungssituation der Mitarbeiterschaft nicht vorstellbar. Es sei auch nicht möglich, Bedienstete auf Vorrat zur Verfügung zu stellen. Es seien der Justizvollzugsanstalt bereits mehrfach neue Stellen zugewiesen worden, um die

Situation zu verbessern. Man strebe an, notwendige Einschlussmaßnahmen weiter zu reduzieren.

Bezugnehmend auf einen Artikel in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ vom 7. Februar 2017 fragt Abg. Ostmeier, ob die Hausverfügung in der Anstalt, die ursprünglicher Gegenstand des Urteils gewesen sei, noch Bestand habe. Sie interessiere zudem, wie die Ministerin zu der in der Presse zitierten Forderung des Gerichts stehe, dass der hohe Krankenstand bei den Bediensteten nicht zulasten der Gefangenen gehen dürfe.

Herr Berger, der Leiter der Abteilung Justizvollzug im Justizministerium, führt dazu aus, dass die Hausverfügung noch bestehe und in der jetzigen Form auch zukünftig zunächst Bestand haben solle. Diese habe den Sinn, dass für die Gefangenen grundsätzlich klar sei, zu welchen Zeiten Aufschluss gewährt werde, um eine Strukturierung des Tages vornehmen zu können. Das heiße nicht, dass dies immer zu 100 % erreicht werden könne, aber es gebe derzeit nicht die Absicht, Aufschlusszeiten zu reduzieren. Zur Argumentation des Gerichts legt er dar, dass zurzeit das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vorbereitet werde. Aus Sicht der Landesregierung sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherheit und Ordnung nach § 13 Landesstrafvollzugsgesetz gegeben sei und ob sich daraus ein Grund ergeben könne, den regelmäßigen Gemeinschaftsunterbringungszustand einzuschränken. Es könne sich nicht nur nach einer Hausverfügung richten, ob das Gesetz eingeschränkt werden könne oder nicht. Da die Formulierung des schleswig-holsteinischen Gesetzes anders sei als in anderen Bundesländern, gebe es keine entsprechenden Präzedenzfälle. Es seien jedoch in anderen gesetzlichen Konstellationen durchaus Aufschlusszeiten zurückgenommen worden, was ebenfalls zu einer gerichtlichen Überprüfung geführt habe. Die dazu vorliegende Rechtsprechung besage, dass bei kurzfristigen Personalengpässen aus Gründen, die die Justizvollzugsanstalt nicht zu vertreten habe, trotzdem ein Aufschluss gewährt werden könne, die Verkürzung damit also rechtmäßig sei. Letztendlich werde das das Oberlandesgericht Schleswig prüfen müssen. Der Landesregierung sei bewusst, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe. Man sei deswegen bemüht, den Aufschluss aufrechtzuerhalten. Im Einzelfall werde immer überprüft, ob man das aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten ermöglichen könne. Komme man zu der Auffassung, dass ein Einschluss notwendig sei, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, werde man auch zukünftig den Einschluss anordnen.

Von Abg. Ostmeier auf Einzelfallentscheidungen angesprochen, legt Herr Berger dar, dass der Dienstplan grundsätzlich drei Monate im Voraus geschrieben werde. Auch seien viele Gerichtsvorfürungen im Vorhinein bekannt. Wenn diese anstünden, werde im Vorfeld zusätzliches Personal eingeplant, um es nicht aus den Häusern abziehen zu müssen. Die JVA

Lübeck verfüge allerdings nur über eine Anstaltsärztin, was bedeute, dass akut notwendige Facharztvorführungen personell begleitet werden müssten. Für diese Fahrten würden in der Regel zwei Fahrzeuge mit zwei Mann Besatzung vorgehalten. Sollten diese jedoch nicht ausreichen, werde Personal abgezogen. Werde die notwendige Mindest-Personalzahl unterschritten oder drohe eine Unterschreitung, würden nicht dringende Fahrten zu Ärzten verschoben. Ansonsten könne auch der Aufschluss gekürzt werden. Er unterstreicht, dass in der JVA Lübeck derzeit 5 % der durch die Hausverfügung vorgesehenen Aufschlusszeiten nicht gewährt würden. Diese Spanne könne man durch eine Bevorratung mit Personal nicht auffüllen, da planerisch nicht ausreichend Personal für alle Eventualitäten vorgehalten werden könne. Es sei für das laufende Jahr zu erwarten, dass die Stellen, die von 231 auf 245 erhöht worden seien, komplett besetzt werden könnten. Derzeit liefen noch Auswahlverfahren. Insofern hoffe man, dass es zu einer weiteren Reduzierung von Einschlussmaßnahmen kommen werde, gänzlich ausschließen könne man dies jedoch nie.

Von Abg. Ostmeier auf den Krankenstand angesprochen, führt Herr Berger aus, dass die aktuellsten ihm zur Verfügung stehenden Zahlen von einem Krankenstand von 11 % im Landesdurchschnitt sprächen. Die JVA Lübeck liege mit 13 % zwei Prozentpunkte über diesem Durchschnitt. Er unterstreicht, dass in der JVA Lübeck der betriebliche Gesundheitsmanagementprozess sehr stark vom AVD betrieben werde, der sich in die Steuerungs- und Prozessgruppen sehr stark einbringe. Insofern gehe Herr Berger davon aus, dass die Veränderungsprozesse in der JVA Lübeck auch vom Personal getragen würden. Die JVA Lübeck sei grundsätzlich auf einem guten Weg, den Krankenstand langfristig zu reduzieren. - Ministerin Spoorendonk hebt ebenfalls die aus ihrer Sicht guten Ansätze des betrieblichen Gesundheitsmanagements in der JVA Lübeck hervor.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein zum Anteil der Zeit, in dem man sich buchstäblich an das Gesetz gehalten habe, legt Herr Berger dar, dass man zunächst darüber debattieren müsse, was gesetzeskonform sei. Der Beschluss des Landesgerichts sage, dass das bisherige Vorgehen nicht rechtskonform gewesen sei, er selbst vertrete eine andere Ansicht. Er führt aus, dass die Zeiten, in denen es im G-Haus, das Langstrafenhafthaus, um das es auch in diesem Beschluss gehe, vor dem 1. September und nach dem 1. September 2017 Aufschluss gegeben habe, nicht sehr unterschiedlich seien. Das bedeute, auch wenn es vorher einen Anspruch in der Form nicht gegeben habe, seien die Aufschlusszeiten ungefähr gleich gewesen. Die Gefangenenmitverantwortung habe bei der Einführung des Gesetzes Stellung genommen und damals beklagt, dass damit gar nicht viel mehr Aufschluss gewährt würde als vorher. Das Gesetz spiele keine so große Rolle wie die Personalverschiebungen, die akut vor Ort notwendig gewesen seien.

Auf eine Frage des Abg. Rother bestätigt Herr Berger, dass die Dienstpostenbewertung, die bereits begonnen habe, ein von vornherein landesweit ausgelegtes System sei, weil die Beförderungsstellen nicht auf die Justizvollzugsanstalten allein bezogen seien. Es gebe schon eine Projektgruppe und ein Konzeptpapier. Man sei in der JVA Lübeck zudem mit einer Dienstpostenberechnung beschäftigt, um die quantitative Notwendigkeit von Dienstposten zu erfassen. Die analytische Dienstpostenberechnung mache sich an den Aufgaben fest. Eine Schwierigkeit sei dabei, die Aufgaben mit Zeitanteilen zu hinterlegen. Zudem müsse man zunächst den Ist-Stand erfassen. Dabei werde untersucht, ob bei dem derzeitigen Personaleinsatz die vorhandenen Dienstposten ausreichen. Derzeit überprüfe die JVA Lübeck zum Beispiel, ob die Möglichkeit bestehe, Arbeiterabteilungen einzuführen, was besonders bei dieser JVA sinnvoll sei, da 70 % der Gefangenen einer Arbeit nachgingen. Das bedeute, dass sich die Gefangenen den Hauptanteil der täglichen Zeit nicht in ihrer Zelle aufhielten, sodass auch das Personal dort tagsüber nicht arbeiten müsse. Die Dienstpostenberechnung beziehe sich also auf den aktuellen Stand und müsse einbeziehen, was verändert werden und welche Auswirkungen das haben könne. Zudem habe der Stellenaufwuchs der letzten Jahre ohnehin schon zu Verschiebungen geführt und werde auch weiterhin zu Verschiebungen führen, da noch nicht alle Stellen besetzt seien. Es gebe damit also zukünftig zusätzliche Möglichkeiten für die Gewährung von Aufschluss.

Auf eine weitere Frage des Abg. Rother zu den Möglichkeiten der Einrichtung eines Vertretungspools legt Herr Berger dar, dass es diesen bereits insofern gebe, als im Dienstplan auch immer Personal nicht zur Arbeit eingeteilt sei, das aber theoretisch eingesetzt werden könne. Praktisch gebe es beim Einsatz jedoch auch Aspekte der Familienfreundlichkeit zu berücksichtigen, sodass nicht immer auch das Personal tatsächlich kurzfristig einsatzbereit sei. Es gebe keinen Bereitschaftspool, denn dieser müsste sonst mit Bereitschaftszeiten und anrechenbaren Dienstzeiten verrechnet werden. Bereitschaftsstunden, die geleistet würden, würden dann im nächsten Tagesdienst fehlen. Ein gewisser Überhang an Personal sei in jeder JVA notwendig, um unvorhergesehene Ereignisse auffangen zu können. Ob dies ausreiche, müsse geprüft werden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rother unterstreicht Herr Berger, dass die Dienstpostenberechnungen sehr schwierig seien. Eine Betrachtung der durchschnittlichen Arbeitszeiten sei aufgrund der teilweise hohen Fehlzeiten oder Überstunden im Schichtdienst nur schwer vorzunehmen. Sicher sei, dass man die zusätzlichen Stellen brauchen werde. - Ministerin Spoorendonk hebt ergänzend hervor, dass es wichtig sei, den Prozess zu betrachten, zu dem auch das betriebliche Gesundheitsmanagement gehöre. Es stelle sich zum Beispiel die Frage, ob man sich unter behandlungsorientiertem Vollzug nur vorstelle, dass Aufschluss stattfinde. Das könne aus ihrer Sicht aber nicht die alleinige Maßnahme sein. Zu berücksichtigen sei auch,

dass man bei den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein mit einer alten Bausubstanz umgehen müsse. Der Prozess insgesamt sei eine notwendige Fortsetzung der Diskussion um den Strafvollzug in Schleswig-Holstein.

Auf eine Frage des Abg. Peters zur Verteilung der Prozesskosten legt Herr Berger dar, dass diese zu drei Fünfteln durch den Strafgefangenen und durch zwei Fünftel durch die Anstalt hätten getragen werden müssen.

Abg. Ostmeier verweist auf den im Urteil genannten Personalbedarf.

Abg. Dr. Klug interessiert, ob es noch weitere anhängige Klagen von Insassen in schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten gegen das Land gebe. - Herr Berger legt dar, dass es über den § 109 des Strafvollzugsgesetzes für Gefangene die rechtliche Möglichkeit gebe, gegen jeglichen Verwaltungsakt vorzugehen. Es gebe jede Menge Anträge auf gerichtliche Entscheidung. Das Ministerium obsiege in diesen Fällen jedoch zu 99 %.

Auf eine Frage der Abg. Ostmeier spezifisch zu Verfahren, in denen die Aufschlusszeiten eine Rolle spielten, führt Herr Berger aus, dass es mindestens ein Verfahren vor dem Landgericht Lübeck gebe. Es seien darüber hinaus Petitionen in diesem Zusammenhang anhängig.

Abg. Dr. Breyer interessiert, ob nun angesichts des Gerichtsurteils Aufschlusszeiten häufiger gewährt werden könnten und ob es dafür eine Garantie gebe. - Daraufhin führt Herr Berger aus, dass ein Gerichtsurteil, bei dem die JVA unterliege, generell zu einer genauesten Überprüfung der bisherigen Maßnahmen und Umstände führe. Eine Garantie, dass Aufschlusszeiten ermöglicht würden, könne es jedoch nicht geben, da zum Beispiel Krankenstände des Personals nicht komplett vorhersehbar und auch nicht durch vorsorgliche Maßnahmen aufzufangen seien. Es könne zudem nicht jeder Mitarbeiter auf jeder Station eingesetzt werden. Die Personalstärke hänge nämlich unter anderem auch davon ab, ob sich Bedienstete und Gefangene kennen würden. Ziel sei weiterhin, so unterstreicht Herr Berger, den Einschluss soweit wie möglich zu vermeiden.

Abg. Dr. Breyer räumt ein, dass vollstreckbare Urteile natürlich dem Vorbehalt der Machbarkeit unterfielen. Krankheitsfälle seien jedoch aus Sicht des Gerichts kein Grund, den Aufschluss nicht zu gewähren, da diese in gewissem Rahmen planbar und vorhersehbar seien. Vor dem Hintergrund stellt er die Nachfrage, ob seit dem 25. Januar 2017, dem Ergehen des Beschlusses, und in Bezug auf den Antragsteller die Aufschlusszeiten immer eingehalten worden seien. - Herr Berger legt dar, dass er das auf den Antragsteller bezogen jetzt nicht

sagen könne. In Einzelfällen habe es vom 25. Januar 2017 bis zum Moment des Berichts auch Fälle von Einschluss gegeben.

Von Abg. Ostmeier auf Ausgleichsangebote für den Aufschluss angesprochen, legt Herr Berger dar, dass im Gesetz nicht von Aufschluss die Rede sei, sondern von der Gemeinschaftsunterbringung, die nicht näher definiert sei. Sobald eine Binnendifferenzierung stattfinde, handle es sich nicht mehr um Aufschluss. Reiche das Personal nicht für einen allgemeinen Aufschluss, sei es dennoch möglich, einzelnen Gruppen zu ermöglichen, die Zelle zu verlassen, zum Beispiel arbeitenden Gefangenen die Möglichkeit zu geben, zu kochen, sofern sie nicht an der Anstaltsverpflegung teilnahmen. Er unterstreicht, dass über 70 % der Gefangenen arbeiteten, also nicht die gesamte Zeit eingeschlossen seien. Während der Einschlusszeiten fänden zudem auch Freizeitgruppen statt. Das Besucherzentrum sei so konzipiert, dass auch ohne Begleitung von Bediensteten externe Freizeitangebote stattfinden könnten. Auch innerhalb der Gebäude gebe es Freizeitangebote, die videoüberwacht seien, sodass sie auch von dem Stationspersonal mitüberwacht werden könnten. Kein Aufschluss bedeute also nicht, dass jeder Gefangene in seinem Haftraum sei.

Abg. Ostmeier interessiert, ob das Besucherzentrum, das ebenfalls Personal binde, ein Grund dafür sein könne, dass vorgesehene Aufschlusszeiten nicht gewährt würden. - Herr Berger legt dazu dar, dass die normalen Besuche nicht zu Einschränkungen bei Aufschlusszeiten führten, da die Begleitung von Besuchen aus einer anderen Dienstplangruppe erfolgten. Der im Landesstrafvollzugsgesetz verwirklichte erhöhte Besuchsanspruch sei darüber hinaus in der JVA Lübeck bereits zuvor Realität gewesen. Das Besucherzentrum stoße derzeit auch nicht an seine Kapazitätsgrenzen. Bei Angehörigentagen, also zum Beispiel dem Gefangenen-sommerfest, sei in der Tat Personal erforderlich. Die Gefangenen, die am Sommerfest nicht teilgenommen hätten, hätten deshalb an diesem besonderen Tag in ihrem Haftraum bleiben müssen.

Von Abg. Ostmeier auf eine weitere Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ und eine Stellungnahme von Herrn Schwarzstock von der Gewerkschaft der Polizei angesprochen, unterstreicht Ministerin Spoorendonk, dass sie die differenzierten Aussagen der Gewerkschaft der Polizei schätze, in denen die Komplexität der Vollzugsmaterie anerkannt werde, was ihr in Gesprächen durchaus schon begegnet sei. Es sollte ihrer Ansicht nach auch anerkannt werden, dass sich das Justizministerium guten Vorschlägen gegenüber nicht verschließe.

Von Abg. Ostmeier auf die 20 geschaffenen Stellen und deren Besetzung angesprochen, führt Ministerin Spoorendonk aus, dass neun Stellen für die JVA Lübeck vorgesehen seien, sechs Stellen seien bereits in Lübeck angekommen, die Mitarbeiter würden dort eingearbeitet. -

Herr Berger legt dar, dass Ende des Jahres das Stellensoll von 245 Stellen erreicht werden solle. Es seien darüber hinaus bereits 7,5 Stellen in der JVA angekommen, im Februar und im April liefen weitere Stellen zu, sodass ab Mai sieben bisher unbesetzte Stellen zur Verfügung stünden, die zumindest zum Teil mit Bewerbern aus anderen Bundesländern besetzt werden sollten. Die Besetzung einer Stelle habe jedoch mit einer Einarbeitungszeit noch einen gewissen Nachlauf, so dass die Arbeitskraft nicht unmittelbar zur Verfügung stehe.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/4815](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/4884](#)

(überwiesen am 17. November 2016 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/7109, 18/7129, 18/7188 \(neu\), 18/7237, 18/7248, 18/7265, 18/7280, 18/7281, 18/7289, 18/7290, 18/7291, 18/7292, 18/7293, 18/7294, 18/7297, 18/7298, 18/7309, 18/7310, 18/7311, 18/7327, 18/7348, 18/7373, 18/7374](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zur dritten Änderung
des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4972](#)

(überwiesen am 26. Januar 2017)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, [Drucksache 18/4972](#), unverändert anzunehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/899](#)

(überwiesen am 22. August 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/1918](#), [18/1961](#), [18/2030](#), [18/2031](#), [18/2065](#),
[18/2075](#), [18/2076](#), [18/2088](#), [18/2095](#), [18/2101](#),
[18/2110](#), [18/2126](#), [18/2127](#), [18/2247](#), [18/2478](#)

Von Abg. Dr. Breyer auf den aktuellen Stand zum Wohnraumpfleugesetz angesprochen, führt Herr Dr. Krüger, Leiter des Referats Wohnraumförderung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, aus, dass es einen Entwurf gebe, den das Ministerium fachlich vorbereitet habe, an dem aber noch einiges zu überprüfen sei. Er gehe davon aus, dass in der laufenden Legislaturperiode ein Wohnungsaufsichtsgesetz nicht vorgelegt werde.

Abg. Dr. Breyer interessiert, ob in dem Entwurf des Gesetzes das Zweckentfremdungsverbot enthalten sei. - Darauf führt Herr Dr. Krüger aus, dass dies in der Gesamtbewertung durchaus ein Instrument sein könne, das dem Wohnungsmarkt dienlich sei. Allerdings sei nicht zu erwarten, dass dies große Massen an Wohnraum freigeben werde.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Sozialausschuss empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN dem Landtag, den Antrag der Fraktion der PIRATEN, bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern, [Drucksache 18/899](#), abzulehnen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/2106](#)

(überwiesen am 11. Juli 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/3464, 18/3514, 18/3530, 18/3538, 18/3601, 18/4294](#)

Abg. Dr. Breyer merkt kritisch an, dass in kostenpflichtigen Justizdatenbanken mehr Gerichtsurteile abrufbar seien als in kostenfreien. Es bestehe ein großes öffentliches Interesse am freien Zugang zu solchen Entscheidungen. In anderen Bundesländern verzichte man bei Anforderungen von Gerichtsentscheidungen auf Gebühren, nur in Schleswig-Holstein nicht. Wichtig sei aus seiner Sicht, auf Gebühren zu verzichten.

Abg. Peters weist darauf hin, dass sich das Problem weitestgehend durch das Informationszugangsgesetz lösen werde, und plädiert für eine Abstimmung in der Sache.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung, [Drucksache 18/2106](#), wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN dem Landtag zur Ablehnung empfohlen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4860](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2016 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/4295, 18/7080, 18/7197, 18/7241, 18/7258, 18/7264, 18/7312](#)

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem federführenden Sozialausschuss mit den Stimmen der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN, dem Landtag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Schleswig-Holstein setzt sich für mehr Transparenz im Bundesrat ein

Antrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/923](#)

(überwiesen am 23. August 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/2019, 18/2721, 18/3254, 18/3359](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

hierzu: [Umdrucke 18/3359](#)

Der von der Koalition vorgelegte Änderungsantrag, [Umdruck 18/3359](#), zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/923](#), wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN angenommen.

In der Schlussabstimmung empfiehlt der Ausschuss - im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Europaausschusses - dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW die Annahme des Antrags der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/923](#), in der geänderten Fassung.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht des Abg.
Dr. Breyer wegen Organstreitverfahren - Az. LVerfG 1/17**

[Umdruck 18/7377](#)

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung der PIRATEN spricht der Ausschuss gegenüber dem Landtag die Empfehlung aus, dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht beizutreten und eine Stellungnahme dahin gehend abzugeben, die Klage abzuweisen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/5035](#)

(überwiesen am 25. Januar 2017)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin